

Gemeinde:	Ankershagen
Satzung:	Haushaltssatzung Gemeinde Ankershagen für das Haushaltsjahr 2019
Abkürzung:	HH-Satzung 2019
Gremium:	Gemeindevertretersitzung
beschlossen am:	19.12.2018
Beschlussvorlage-Nr.:	37/2018
Ausfertigungsdatum:	
Bekanntmachung:	Amtliches Mitteilungsblatt „Havelquelle“ Nr. 334/2019 vom 11.02.2019
Zusätzliche Bekanntmachung Internet:	11.02.2019
Fundstelle:	www.amt-penzliner-land.de Button: Amt-Penzliner-Land/Amt-Penzliner-Land/Gemeinden/Schliemanngemeinde-Ankershagen/Ortsrecht
Gültig ab:	01.01.2019
Dokumenttyp:	Satzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Ankershagen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 45 ff der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Ankershagen vom 19.12.2018 Beschluss Nr. 37/2018 und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	880.700 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.036.500 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-155.800 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-155.800 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	7.400 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-148.400 EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	811.700 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	892.100 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-80.400 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	25.900 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	33.000 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-7.100 EUR

- d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit
(Veränderung der liquiden Mittel und der Kasse zur Sicherung der
Zahlungsfähigkeit) auf -214.600 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 983.548 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf 307 v.H.
 - b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf 396 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 348 v.H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtanzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,75 Vollzeitäquivalente.

§ 7 Eigenkapital

Nach vorläufigen, ungeprüften Angaben betrug der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres (31.12.2017)	3.934.791 EUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt (31.12.2018)	3.742.291 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	3.593.891 EUR.

§ 8 Deckungsgrundsätze

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit nichts anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt wird. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik werden die nachfolgenden Ansätze für Aufwendungen/ Auszahlungen ausgenommen:
 - DK 1 – Personalkosten
 - DK 2 – Abschreibungen
 - DK 3 – Wertberichtigungen
 - DK 4 - Wahlen
 - DK 5 – Anteil Wohnsitzgemeinde Kita
 - DK 6 – Bauhof
 - DK 7 – Wohnungswesen inkl. DGH

- DK 8 – Steuern, Abgaben, Umlagen
- DK 9 – Gemeindestraßen
- DK 10- Heimat- und Kulturpflege
- DK 11 – Feuerwehren der Gemeinde Ankershagen
- DK 12 - Gewerbesteuer
- DK 21 – Schullastenausgleich
- DK 100 – THH 1 – Hauptverwaltung und Bürgerdienste, Finanzen, Bau und Wirtschaftsförderung
- DK 101 – Investitionen THH 1 – Hauptverwaltung und Bürgerdienste, Finanzen, Bau und Wirtschaftsförderung
- DK 111 - Investitionen Ffw-Ankershagen
- DK 200 – THH 2 – Zentrale Finanzdienstleistungen

Aufgrund des sachlichen Zusammenhangs werden sie gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik in Deckungskreisen zusammengefasst und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Soweit in den Stammdaten hinterlegt, berechtigen Mehreinnahmen zu Mehrausgaben in den jeweiligen Deckungskreisen.

3. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden innerhalb eines Teilhaushaltes die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
4. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden innerhalb eines Teilhaushaltes die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt. Soweit die Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen wird, vermindert sich der Ansatz für die korrespondierenden Aufwendungen.
5. Innerhalb einer Produktgruppe können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb der Produktgruppe Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüber hinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwandt werden.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 21.01.2019 mit folgender Entscheidung erteilt:

I. Genehmigungen

1. Kredit zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V genehmige ich den in § 4 der Haushaltssatzung 2019 der Gemeinde Ankershagen festgesetzten Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 983.548 EUR.

2. Genehmigung Stellenplan

Gemäß § 55 i.V.m. § 52 Abs. 2 KV M-V genehmige ich den vorgelegten Stellenplan der Gemeinde Ankershagen mit einer unter § 6 der Haushaltssatzung 2019 festgesetzten Stellenanzahl von 1,75 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

Ankershagen, den 29.01.2019





 Der Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltsatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 21.01.2019 durch den Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 12.02.2019 bis zum 20.02.2019 während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Penzlin, Warener Chaussee 55a, 17217 Penzlin in Zimmer 15 öffentlich aus. Jeder kann Einsicht nehmen.

Zusätzlich Bekanntgemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage:

www.amt-penzliner-land.de

Button: /Amt-Penzliner-Land/Gemeinden/Schliemanngemeinde-Ankershagen/Ortsrecht am 11.02.2019